

### **weitergehende Informationen zum Aufgebotsverfahren**

Es handelt sich um Verfahren in denen das Gericht öffentlich zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten auffordert, mit der Wirkung, dass die Unterlassung der Anmeldung Rechtsnachteile zur Folge hat.

Das Verfahren findet nur in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bestimmten Fällen statt:

- Aufgebot des Eigentümers von Grundstücken, Schiffen und Schiffsbauwerken, z.B. zur Ausschließung unbekannter Grundstückseigentümer
- Aufgebot des Gläubigers von Grund- und Schiffspfandrechten sowie des Berechtigten sonstiger dinglicher Rechte, z.B. zur Ausschließung von unbekanntem Grundpfandrechtsgläubigern, Vormerkungs- oder Vorkaufsberechtigten
- Aufgebot von (unbekannten) Nachlassgläubigern
- Aufgebot zur Kraftloserklärung von Urkunden, z.B. abhanden gekommener Sparbücher, Grundschuld - oder Hypothekenbriefe)

Das Verfahren läuft nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ab. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Veröffentlichung des Aufgebots für eine bestimmte Dauer, öffentliche Zustellung des Ausschließungsbeschlusses u.a.) ist mit einer Verfahrensdauer von mindestens vier bis sechs Monaten zu rechnen.